

Zeitschrift: Landtechnik Schweiz

Herausgeber: Landtechnik Schweiz

Band: 80 (2018)

Heft: 2

Artikel: Traktor und Co. im ausserlandwirtschaftlichen Einsatz

Autor: Rentsch, Urs / Senn, Dominik

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1082607>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Traktor und Co. im ausserlandwirtschaftlichen Einsatz

In beharrlicher Regelmässigkeit tauchen Fragen nach Voraussetzungen oder Bedingungen für den Einsatz von Fahrzeugen im ausserlandwirtschaftlichen Einsatz auf. Was gilt?

Urs Rentsch und Dominik Senn



Grün oder weiss? Die Frage der Kontrollschild-Einlösung muss gut abgeklärt werden. Will ein Halter von landwirtschaftlichen Fahrzeugen ausserlandwirtschaftliche Arbeiten ausführen, so führt meistens kein Weg an einer gewerblichen Immatrikulation vorbei. Bild: Dominik Senn

Traktoren, Transporter, Umschlaggeräte und Einachser mit grünen Kontrollschildern sind für die Verwendung in der Landwirtschaft, im Forst und in verwandten Gebieten bestimmt. Die landwirtschaftliche Immatrikulation bringt dem Halter klare Vorteile gegenüber einem Halter von schweren Nutzfahrzeugen: Die landwirtschaftlichen Fahrzeuge sind vom Sonntags- und Nachtfahrverbot befreit. In den meisten Kantonen sind die Verkehrssteuern marginal. Der nötige Führerausweis kann einfacher erworben werden. Die erwähnten Fahrzeuge eignen sich aber auch gut für andere Arbeiten, ausserhalb der durch die Verkehrsregeln–Verordnung (siehe Kasten) bestimmten landwirtschaftlichen Tätigkeitsfelder, hauptsächlich für Transporte und Winterdienst. Stehen die Fahrten eines landwirtschaftlichen Fahr-

zeuges im Dienst einer Gemeinde oder eines Kantons, kann eine Sonderbewilligung für einen bestimmten Einsatzzweck beantragt werden; aber nur dann, wenn keine gewerblichen Fahrzeuge zur Verfügung stehen und die landwirtschaftliche Verwendung überwiegt. Will ein Halter von landwirtschaftlichen Fahrzeugen ausserlandwirtschaftliche Arbeiten ausführen, so führt meistens kein Weg an einer gewerblichen Immatrikulation vorbei. Erkennungsmerkmal dieser Fahrzeuge ist das weisse Kontrollschild. Bei reinen Arbeitsfahrzeugen, wie Teleskopladern oder Staplern, kann das Kontrollschild blau sein. In diesem Status gibt es nun keine Einschränkungen mehr, was die Art der Arbeit betrifft. Der wichtigste Entscheidungsfaktor für weisse Kontrollschilder sind die Kosten. Die

Festsetzung der Verkehrssteuern ist zwar Sache der einzelnen Kantone, jedoch sind gesamtschweizerisch die Steuern für einen gewerblichen Traktor höher als für sein baugleiches landwirtschaftliches Pendant. Am meisten zu Buche schlägt die pauschale Schwerverkehrsabgabe (PSVA). Sie wird – im Gegensatz zu den Lastwagen – bei Traktoren nicht nach den gefahrenen Kilometern, sondern nach Gesamtgewicht und Anhängelast abgerechnet. Aktuell werden bei der PSVA CHF 110.–/t fällig. Das Limit der Abgabe liegt bei 3,5 t. Gesamtgewichte und Anhängelasten darunter werden nicht belastet. Zudem hat der Halter die Möglichkeit, die Anhängelast von der PSVA zu befreien, wenn keine gewerblichen Anhänger mit dem Traktor gezogen werden sollen (z.B. beim reinen Winterdiensteinsatz).



Wird der Traktor für Gemeindearbeiten eingesetzt, kann eine Sonderbewilligung beantragt werden; aber nur dann, wenn die landwirtschaftliche Verwendung überwiegt. Bild: zvg

Sonntags- und Nachtfahrverbot

Auf einer gewerblichen Fahrt gilt für einen weiss immatrikulierten Traktor das Sonntags- und Nachtfahrverbot. Im praktischen Einsatz bedeutet dies, dass die Fahrzeuge wochentags von 22 bis 5 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen nur für landwirtschaftliche Zwecke eingesetzt werden dürfen oder im Stall bleiben müssen. Bei gewerblichen Fahrten muss der Führer mindestens einen Führerausweis der Kategorie F vorweisen und damit 16 Jahre oder älter sein. Damit unterscheiden sich gewerbliche Traktoren technisch kaum mehr von ihren landwirtschaftlichen Verwandten. Zwingend vorgeschrieben sind die Kontrollschildbeleuchtung und zwei weisse Kontrollschilder. Wird ein landwirtschaftlicher Traktor mit einer Höchstgeschwindigkeit unter 30 km/h weiss eingelöst, so muss dieser mit einer Heckmarkierungstafel ausgerüstet sein, falls als Fahrzeugart «Motorkarren» im Fahrzeugausweis steht.

Mitführen von Anhängern

Im Grundsatz darf ein Motorfahrzeug einen Anhänger ziehen. Als Ausnahme dazu dürfen landwirtschaftliche Traktoren zwei Anhänger mitführen. Solange es die Gesamtlänge erlaubt, dürfte noch ein unbeladener Anhänger oder ein Arbeitsanhänger mitgeführt werden. Gewerbliche Traktoren dürfen zwei gewerbliche oder landwirtschaftliche Anhänger ziehen. Dabei ist zu beachten, dass diese Anhänger bei gewerblichen Traktoren unabhängig von der Höchstgeschwindigkeit immer immatrikuliert sein müssen. Bei gewerblichen Motorkarren gilt diese Regel nicht: Zwei Anhänger sind erlaubt; sie müssen auch nicht immatrikuliert sein.

Bei allen Einschränkungen im gewerblichen Bereich muss jedoch erwähnt werden, dass ein gewerblicher Traktor uneingeschränkt in der Landwirtschaft eingesetzt werden kann. Auf landwirtschaftlichen Fahrten darf auch ein gewerblicher Traktor die Erleichterungen für Fahrverbote, Führerausweiskategorie und dergleichen in Anspruch nehmen.

Das sagt die Verkehrsregeln-Verordnung

Die Verkehrsregeln-Verordnung beschreibt in den Artikeln 86 bis 90, was landwirtschaftliche Fahrten sind. Im Grundsatz sind dies alle Fahrzeugbewegungen im Zusammenhang mit einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb. In den genannten Artikeln werden auch die zusätzlichen erlaubten Fahrten, die ausdrücklich untersagten Tätigkeiten und die Ausnahmeregelung beleuchtet. Die Formulierungen sind teilweise präzise, in anderen Fällen lassen sie einen erheblichen Interpretationspielraum offen.

DIE KÖPPL PROFI BERGMÄHER

TIEFER SCHWERPUNKT MOTOR AM ACHSMITTELPUNKT + ACHSE WEIT HINTEN

HANGSICHER BIS 120%

GEKKO
Der neue Maßstab für Innovation mit Portalmähwerk und Stachelpflügen

BERGTALEN
Der Bergsteiger mit Portalmähwerk und Hill-Spikes

ATRA
Mähen in neuer Dimension mit Freischnittbalken und doppelbereifeter, breiter Achse

Händlervereinigung OST SCHWEIZ

ORIGINAL KÖPPL ZUBEHÖR

ORIGINAL KÖPPL ANBAU GERÄT

ORIGINAL KÖPPL ZUBEHÖR

ORIGINAL KÖPPL ANBAU GERÄT

Dort mähen, wo andere nicht hinkommen.

Wir beraten Sie gerne

GmbH Motorgerätefabrik
Hauptstr. 118 - 94163 Entschenreuth
Telefon +49 9907 8910-0
Telefax +49 9907 1042
E-mail info@koeppl.com

www.koeppl.com · www.köppl.com

Händlervereinigung OST SCHWEIZ
koeppl.com/hvos

SEIT 1896
FERTIGUNG IN HÖCHSTER QUALITÄT